

# Habitatpotentialanalyse

für den Bau von Garagen  
im Rahmen der Bebauungsplanung  
1. Änderung „Am südlichen Ortsausgang“  
in Rohrbach / Ober-Ramstadt



# Natura 2000 - Vorprüfung

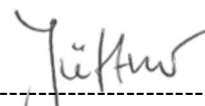
für den Bau von Garagen  
im Rahmen der Bebauungsplanung  
1. Änderung „Am südlichen Ortsausgang“  
in Rohrbach / Ober-Ramstadt

**Auftraggeber:** **Stadt Ober-Ramstadt**  
Fachbereich III – Bauen, Liegenschaften, Umwelt  
Darmstädter Straße 29  
64372 Ober-Ramstadt / Rohrbach  
Tel. 06154 / 702-0  
bauenundumwelt@ober-ramstadt.de  
www.ober-ramstadt.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeitung:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 15.12.2021

  
-----  
Jüttner

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1	Vorbemerkung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Gebiets- und Lagebeschreibung .....	3
4	Untersuchungsmethodik der Habitatpotentialanalyse .....	4
5	Habitatstrukturen, potentielle Artvorkommen .....	4
6	Empfehlungen zum weiteren Untersuchungsumfang .....	5

## 1 Vorbemerkung

Im Süden der Ortschaft Rohrbach, einem Teilort der Gemeinde Ober-Ramstadt ist die Ausweisung des Baugebietes 1. Änderung „Am südlichen Ortsausgang“ in einer Größe von ca. 7 ha geplant. Aktuell wird das Plangebiet als bestehende Gewerbefläche der Firma Baier und Michels sowie südlich und östlich davon als Acker-, Weide-, und Verkehrsfläche genutzt.

In einem nachträglich in die Planung eingebrachten Bereich im Osten des Plangebietes ist der Bau von Garagen im Bereich des Flurstückes 307 im Anschluss an bestehende Stellplätze vorgesehen.

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wird untersucht, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet potentiell vorkommen können und sofern möglich, welche Auswirkungen die Planung bei aktuellem Planungsstand hat.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort am 27. Juli 2021.

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

**§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

### 3 Gebiets- / Lagebeschreibung

Der Erweiterungsbereich im Osten des Plangebietes „Am südlichen Ortsausgang“ in Rohrbach umfasst 150 m<sup>2</sup> Fläche für den Bau von Garagen im Bereich des Flurstückes 307.

Aktuell ist die Fläche Teilbereich einer mäßig hochwüchsigen, dichten, von Kräutern dominierten Magerwiese mit zahlreich Magerkeitszeigern wie Wilder Möhre, Wiesen-Flockenblume und Großem Wiesenknopf, daneben auch sehr zahlreich Rot-Klee und Spitz-Wegerich.

Die Gesamtwiesenfläche befindet sich innerhalb der Ortschaft Rohrbach. Nach Norden und Westen hin schließen sich weitere Bebauungen der Ortschaft Rohrbach an, nach Süden Kleingartenbereiche, nach Osten hin Offenland.

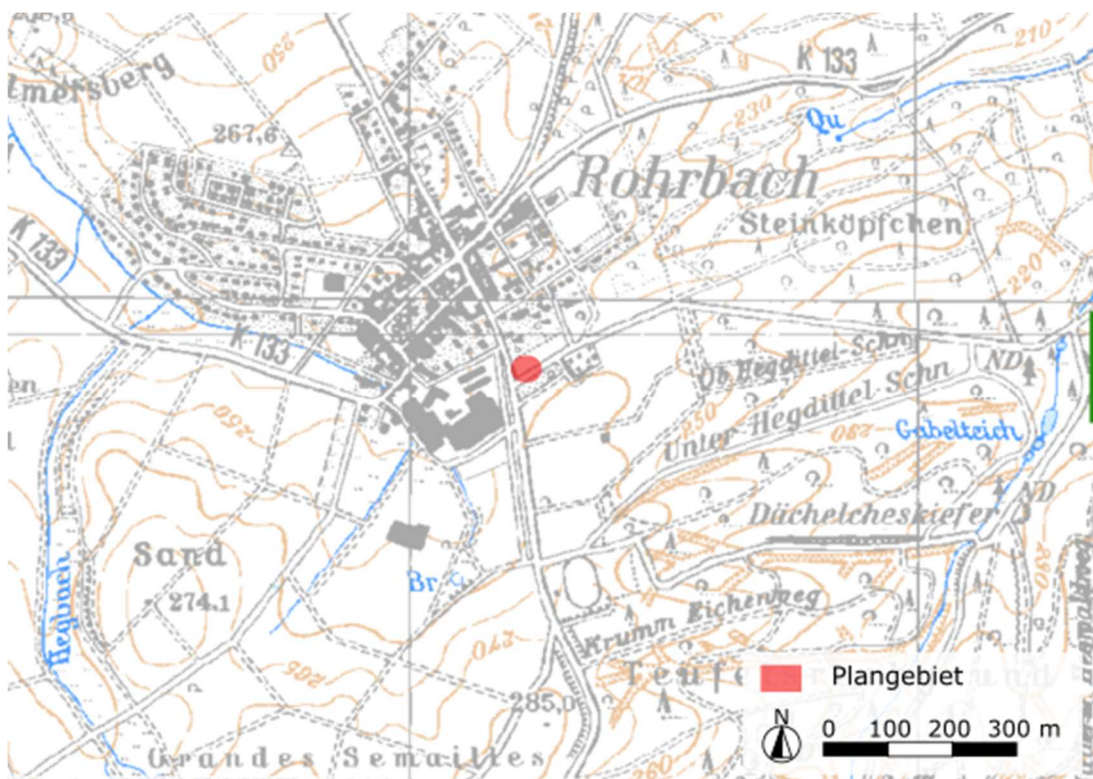


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Planungsauszug Planfläche Garagen (Stadt Ober-Ramstadt)

#### 4 Untersuchungsmethodik der Habitatpotentialanalyse

Für die Ermittlung der im Plangebiet potentiell vorkommenden (relevanten) Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden bei einer Begehung am 27.07.2021 die im Plangebiet und nahen Umfeld vorkommenden Habitatstrukturen aufgenommen. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und -gruppen und der Auswertung von Datenbanken wurde eine Zielartenliste erstellt, die einen Überblick gibt, welche Arten und Artengruppen potentiell im Gebiet vorkommen und von der Planung betroffen sein können.

Die prüfungsrelevanten geschützten Arten sind

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere.

#### 5 Habitatstrukturen, potentielle Artvorkommen

##### Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen:

Habitatstrukturen
Magerwiese

### **Potentielle Artvorkommen prüfungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes**

Im Bereich der Magerwiese können potentiell die prüfungsrelevante Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Plumpschrecke und Zauneidechse vorkommen.

#### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) kann auf Grund von wenigen Vorkommen der Eiablagepflanze, dem Großen Wiesenknopf, im Planbereich vorkommen. Da die Begehung im Rahmen der Habitatpotentialanalyse gleichzeitig in die Flugzeit des Falters fiel wurde parallel nach dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Bereich der gesamten Wiese geschaut. Es konnten jedoch keine Exemplare der Art festgestellt werden.

#### Plumpschrecke

Die Plumpschrecke kommt in Trockenrasen mit Büschen und hochwachsenden Wiesen vor. Da die Fläche regelmäßig gemäht wird, sind Vorkommen der Plumpschrecke nicht zu erwarten.

#### Zauneidechse

Die für Zauneidechsen notwendigen offenen Bodenbereiche zur Eiablage und Besonnung sowie Schatten- und Versteckplätze sind im Planbereich nicht gegeben, so dass von potentiellen Vorkommen der Art nicht auszugehen ist.

Für weitere Artvorkommen ergaben sich bei der Begehung keine Anhaltspunkte.

## **6 Empfehlungen zum weiteren Untersuchungsumfang**

Von einer zweiten Begehung des Grünlandbereiches zur Untersuchung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde abgesehen, da im dortigen Versiegelungsbereich in einer Größe von maximal 150 m<sup>2</sup> für Garagen nur wenige Exemplare des Großen Wiesenknopfes vorkommen und der verbleibende überwiegende Habitatbereich mit zahlreich bis sehr zahlreich Großem Wiesenknopf für potentielle Vorkommen erhalten bleibt.

**Zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der einzelne Pflanzen im östlichen Planbereich als Eiablagepflanze nutzen könnte, sollte das Grünland in dem dort überplanten Bereich ab Beginn der Vegetationsperiode 2022 dauerhaft kurz gehalten werden, so dass der Falter sich auf die Grünlandbereiche beschränkt, in die nicht eingegriffen wird.**